



II-11218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/13-4-90

52201AB

1990 -05- 23

zu 5235 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Parnigoni und Genossen vom 21. März 1990, Nr.
Nr. 5235/J-NR/1990, "Hubschrauberlandungen in
niederösterreichischen Gemeinden"

Ihre Fragen

"Ist es richtig, daß Landeshauptmann Haider bei seinen Wahlunterstützungsreisen als Transportmittel öfter einen Hubschrauber benutzt hat?"

"Sind Sie bereit im Wege Ihres Aufsichtsrechtes den Landeshauptmann von Niederösterreich dahingehend um Auskunft zu ersuchen, ob die notwendige Landegenehmigungen von ihm erteilt wurden?"

"Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Sicht Ihres Ressorts, für den Fall, daß die in Frage 1 getroffene Annahme richtig ist und keine Bewilligungen erteilt wurden?"

"Gibt es Möglichkeiten für Sie als Aufsichtsbehörde konkrete Rahmenbedingungen für die Bewilligungserteilung bei Hubschraubereinsätzen zu sorgen?"

"Wenn ja, in welcher Form?"

"Für den Fall, daß die in Frage 1 getroffene Annahme richtig ist, sind Sie bereit mitzuteilen um welches Transportunternehmen es sich gehandelt hat?"

- 2 -

"Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Sicht Ihres Ressorts gegen das Transportunternehmen einzuschreiten, wenn die in Frage 1 getroffene Annahme richtig ist und keine Bewilligung erteilt wurde?"

darf ich wie folgt beantworten:

Der § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) regelt die Frage von Abflügen und Landungen außerhalb eines Flugplatzes:

"Für Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) ist, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt."

Die Vollziehung dieser Bestimmung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, gemäß § 140 Abs. 2 LFG ist gegen eine Entscheidung des Landeshauptmannes in den Fällen der §§ 9, 126, 128, 129 und 133 eine Berufung nicht zulässig.

§ 9 Abs. 2 LFG läßt keine Ermessensentscheidung zu, d.h., daß der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung hat wenn seinem Vorhaben öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der bestehende Erlaß an die Landeshauptmänner zum LFG enthält auch Passagen zur Vollziehung des § 9 LFG.

Erfolgen Außenlandungen ohne Bewilligung, so ist der § 146 anzuwenden:

"Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, begeht, wenn

- 3 -

nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 Schilling oder einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden."

Rückfragen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt haben ergeben, daß Bescheide über die Erteilung von Außenlandbewilligungen vom jeweiligen Landeshauptmann dem Bundesamt für Zivilluftfahrt - welches auch im Verfahren selbst eine Stellungnahme abzugeben hat - zur Kenntnis gebracht werden. Mangels konkreter Angaben in Ihrer Anfrage an welchem Tag diese Flüge durchgeführt wurden, ist mir eine konkrete Beantwortung Ihrer Fragen leider nicht möglich.

Wien, am 17. Mai 1990

Der Bundesminister

